



# Judikatur zur Entgeltregulierung in Deutschland

# Grobgliederung

- A. Grundlagen der Entgeltbemessung
- B. Entgeltregulierung aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- C. Entgeltregulierung aus der Sicht der Zivilgerichtsbarkeit (?)

# A. Grundlagen der Entgeltbemessung

I. Infrastrukturnutzungsvertrag

II. Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)

III. Begriff „Entgelt“

# I. Infrastrukturnutzungsvertrag

§ 14 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG):

*„Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen sind zwischen den Zugangsberechtigten und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen ... zu vereinbaren.“*

→ Qualifizierung als Mietvertrag

## II. SNB/NBS

→ Begriffsbestimmung Art. 3 Nr. 26 RL 2012/34:

*„Schienennetz-Nutzungsbedingungen“ [sind] eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Kriterien für die Entgelt- und Kapazitätszuweisungsregelungen einschließlich der zusätzlichen Informationen, die für die Beantragung von Fahrwegkapazität benötigt werden.*

→ SNB/NBS sind in ihrer Gesamtheit als allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB anzusehen

# Übersicht über das Zustandekommen von Entgeltleistungspflichten im Eisenbahnverkehr

SNB/NBS  
→ Einseitig  
durch EIU



Trassenpreise  
→ Einseitig  
durch EIU



Infrastruktur-  
nutzungsvertrag  
→ EIU + EVU

### III. Begriff „Entgelt“

- Weiter Entgeltbegriff: Gegenleistung für die Nutzung von Leistungen eines Unternehmens
- Qualifizierungen wie z.B. Haupt- oder Nebenleistung/ Pflicht- oder Zusatz- oder Nebenleistungen sind ohne Bedeutung

## B. Entgeltregulierung aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit

### I. Festsetzung des Entgelts

1. Schienennetz: § 14 Abs. 4 AEG, §§ 21–23 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)

2. Serviceeinrichtungen: § 14 Abs. 5 AEG, § 24 EIBV

### II. Minderung des Entgelts: § 21 Abs. 6 EIBV

1. Infrastrukturbezogene Mängel

2. Nicht infrastrukturbezogene Mängel

# 1. Entgelte für Schienennetz

§ 14 Abs. 4 S. 1 AEG:

*„Betreiber der Schienenwege haben ihre Entgelte (...) so zu bemessen, dass die ihnen insgesamt für die Erbringung der Pflichtleistungen (...) **entstehenden Kosten** zuzüglich einer Rendite, die am Markt erzielt werden kann, ausgeglichen werden.“*



→ Kostendeckungsprinzip

→ Nicht entstandene Kosten dürfen in das Entgelt nicht einfließen



Zusatzentgelt für Änderungsbestellungen?

→ Mehrerlös aus der Umsatzerwartung einer stornierten Trasse und der Weiterverwertung dieser stornierten Trasse nicht zulässig, denn wirtschaftliche Verwertung einer Trasse ist nur einmal möglich

A blurred photograph of a high-speed train moving through a landscape at dusk or dawn. The train is moving from left to right, leaving a long, bright orange and yellow light trail behind it. The background shows a complex network of overhead power lines and masts against a dark, hazy sky. The overall mood is dynamic and modern.

§ 21 Abs. 1 S. 1 und 2 EIBV:

*„Der Betreiber der Schienenwege hat seine Entgelte für die Pflichtleistungen so zu gestalten, dass sie durch **leistungsabhängige Bestandteile** den EVU und den Betreibern der Schienenwege **Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes** bieten. Die Grundsätze der leistungsabhängigen Entgeltregelung haben für das gesamte Schienennetz eines Betreibers der Schienenwege zu gelten.“*



So genanntes Anreizsystem des § 21 Abs. 1 S. 1 EIBV:

→ Umfang und Modell des Anreizsystems sind eine Frage der unternehmerischen Entgeltausstattung

→ Herausnahme von bestimmten Verkehren wie z.B. Gelegenheitsverkehren und außergewöhnlichen Transporten aus dem Anreizsystem kann mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sein

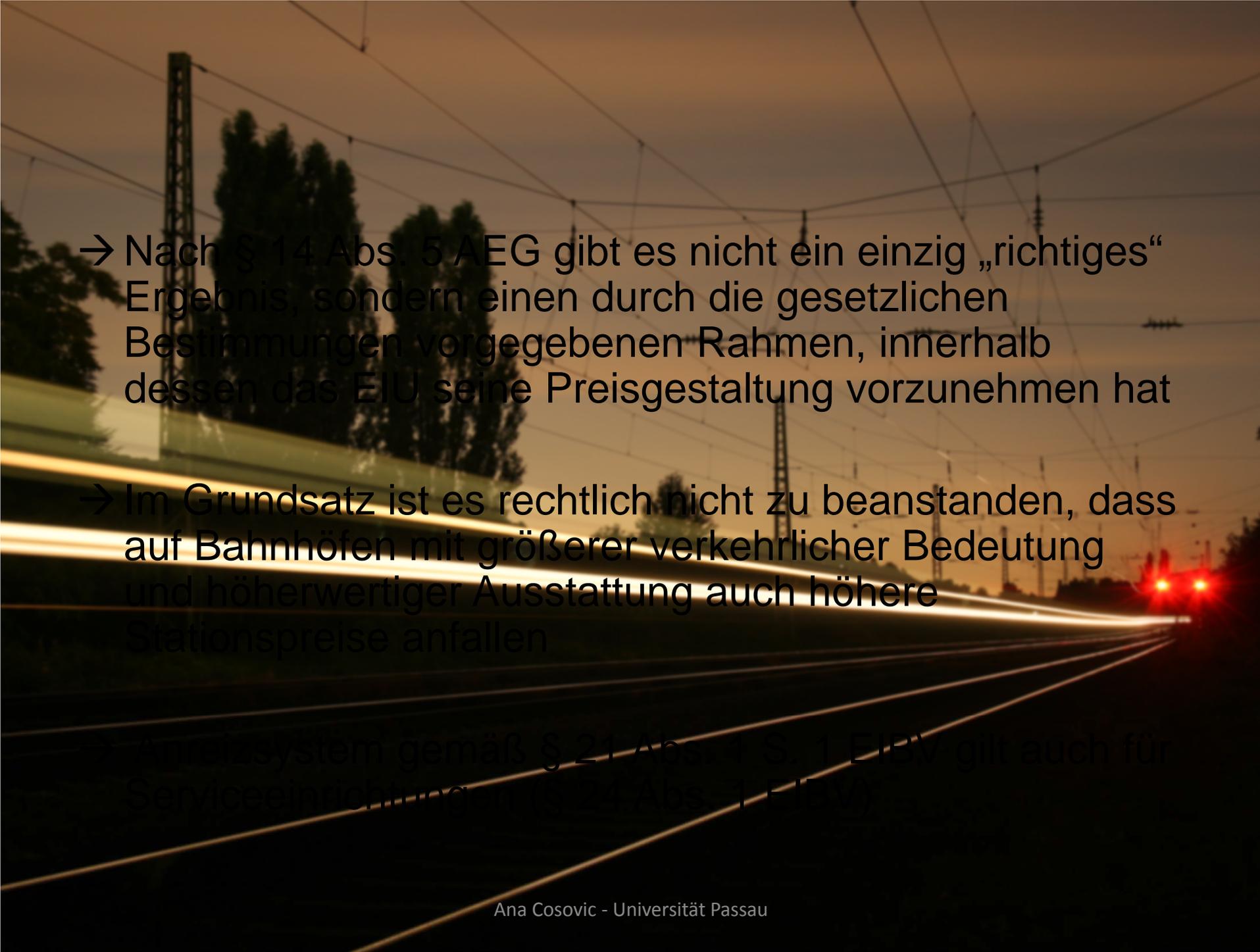
## 2. Entgelte für Serviceeinrichtungen

§ 14 Abs. 5 AEG:

*„Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben ihre Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen einschließlich der damit verbundenen Leistungen so zu bemessen, dass die Wettbewerbsmöglichkeiten der Zugangsberechtigten nicht **missbräuchlich beeinträchtigt** werden.“*

*Eine **missbräuchliche Beeinträchtigung** liegt insbesondere vor, wenn*

- 1. Entgelte gefordert werden, welche die entstandenen Kosten für das Erbringen der in Satz 1 genannten Leistungen in unangemessener Weise überschreiten oder*
- 2. einzelnen Zugangsberechtigten Vorteile gegenüber anderen Zugangsberechtigten eingeräumt werden, soweit hierfür nicht ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.“*

- 
- Nach § 14 Abs. 5 AEG gibt es nicht ein einzig „richtiges“ Ergebnis, sondern einen durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen, innerhalb dessen das EIU seine Preisgestaltung vorzunehmen hat
  - Im Grundsatz ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass auf Bahnhöfen mit größerer verkehrlicher Bedeutung und höherwertiger Ausstattung auch höhere Stationspreise anfallen
  - Tarifsystem gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 EFBV gilt auch für Serviceeinrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 EFBV

## II. Minderung des Entgelts



# 1. Infrastrukturbezogene Mängel

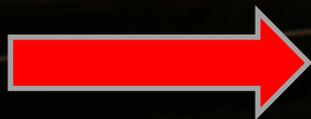
§ 21 Abs. 6 S. 2 EIBV:

*„Sie (die Entgelte) sind bei **nicht vertragsgemäßem Zustand** des Schienenweges, der zugehörigen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie der zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom zu mindern.“*

→ § 21 Abs. 6 S. 2 EIBV ist zwingendes Recht;  
automatische Anrechnung mit anderen Beträgen  
unzulässig

→ Minderungsverlangen ist nicht Voraussetzung

→ Ursache des Mangels und Verschulden des EIU  
unerheblich



Ausreichend ist eine Beeinträchtigung des  
vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauchs  
der Sache



## Beeinträchtigung des Leistungssolls:

- Festlegung des Leistungssolls im Infrastrukturnutzungsvertrag oder in den SNB
- Veränderungen des Leistungszolls während der Laufzeit unzulässig
- Keine Voraussetzungen an die Intensität der Beeinträchtigung geknüpft
- Zeitpunkt der Ursache (vor/nach Vertragsschluss) der Beeinträchtigung unerheblich
- Zeitlicher Rahmen (z.B. nur vorübergehend) der Beeinträchtigung unerheblich

## 2. Nicht infrastrukturbezogene Mängel

§ 21 Abs. 6 S. 1 EIBV:

*„Die Entgelte sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise zu berechnen.“*

→ Diskriminierungsverbot

## C. Entgeltregulierung aus der Sicht der Zivilgerichtsbarkeit (?)

- I. Anwendbarkeit des § 315 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) neben AEG und EIBV?
- II. Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht im Eisenbahnrecht
- III. Maßstab der Billigkeit



§ 315 Abs. 3 BGB:

*„Soll die Bestimmung (der Leistung) nach **billigem Ermessen** erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der **Billigkeit** entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.“*

# I. Anwendbarkeit des § 315 Abs. 3 BGB neben AEG und EIBV?

→ Nach § 14 Abs. 6 AEG ist das Verhältnis zwischen EIU und EVU zivilrechtlich ausgestaltet und damit der Anwendung des § 315 BGB eröffnet

→ Das Regelungssystem der §§ 14 AEG, 21 ff. EIBV soll den EVU einen diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ermöglichen und so ein betriebssicheres, attraktives und wettbewerbskonformes Verkehrsangebot gewährleisten



→ Die Billigkeitsprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB bezieht sich auf die Interessenlage der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und dient der Ermittlung eines angemessenen Gegenwertes für die Leistungen des EIU

→ Die Verfahrensregeln der §§ 14 AFG, 21 ff. EIBV und § 315 BGB sind unterschiedlich ausgestaltet

## II. Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht im Eisenbahnrecht

### Vertragliches Leistungsbestimmungsrecht

- Vereinbarung im Infrastrukturnutzungsvertrag  
→ Trassenpreisliste

### Gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht

- Die Vorschriften zur Entgeltgestaltung richten sich ausdrücklich an das EIU

## Entsprechende Heranziehung des § 315 BGB

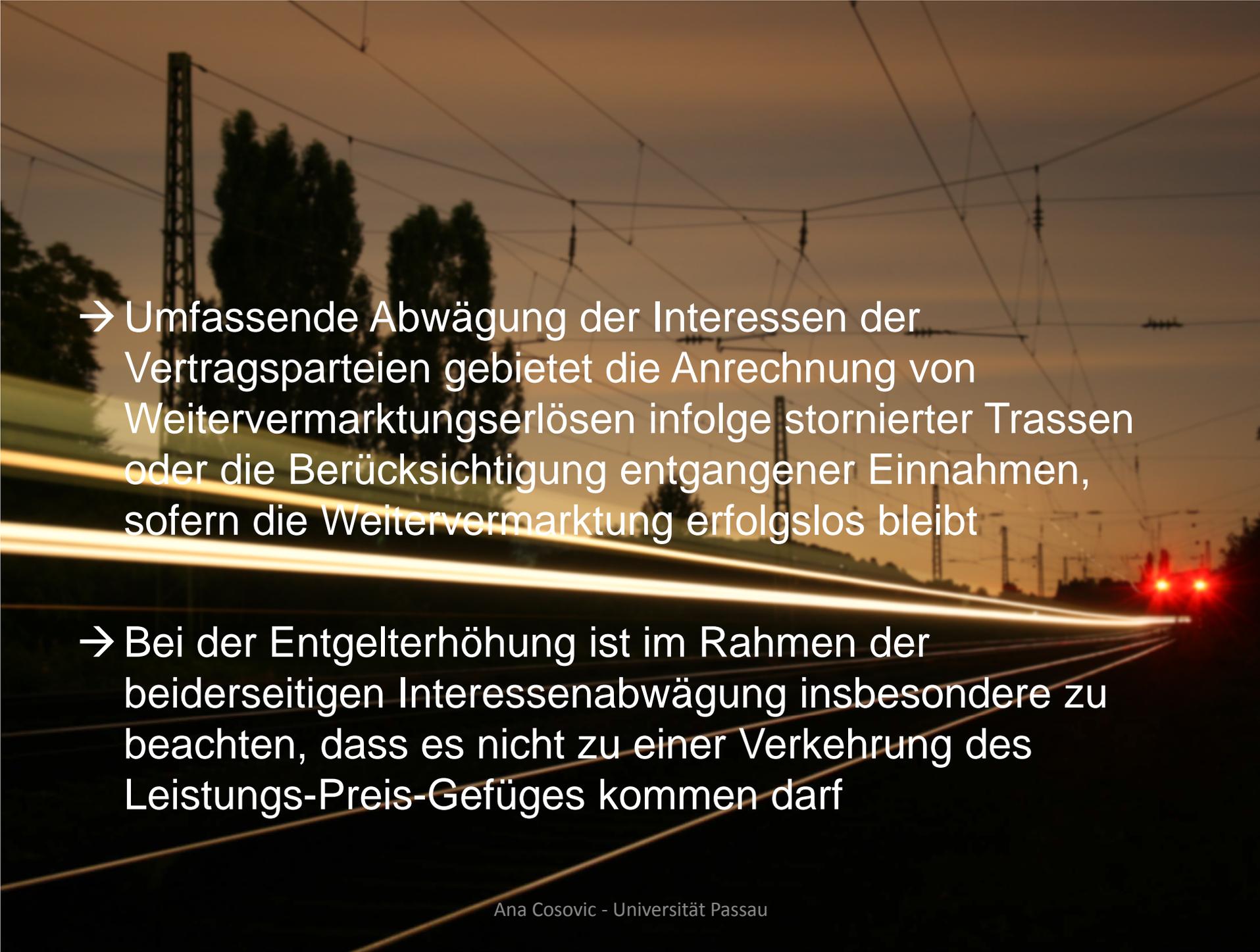
Trotz vertraglicher  
Entgeltvereinbarung oder  
vorbehaltlos gezahlter  
Entgelte in Fällen der  
Leistungen im Bereich der  
mittelbaren  
Daseinsvorsorge

Trotz eines  
Einigungsmangels bezüglich  
des Entgelts erfolgt die  
Durchführung des Vertrags  
→ Schließung der  
Vertragslücke

# III. Maßstab der Billigkeit

## 1. Vorliegen der Billigkeit

- Einhaltung der Vorgaben des § 14 AEG und der §§ 21 ff. EIBV und des an die Grenzen der Billigkeit reichenden Ermessensspielraums
- Prüfung der Einhaltung des eingeräumten Ermessens:  
Abwägung der objektiven wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien unter umfassender Würdigung des Vertragszwecks → Äquivalenzverhältnis

- 
- Umfassende Abwägung der Interessen der Vertragsparteien gebietet die Anrechnung von Weitervermarktungserlösen infolge stornierter Trassen oder die Berücksichtigung entgangener Einnahmen, sofern die Weitervermarktung erfolglos bleibt
  - Bei der Entgelterhöhung ist im Rahmen der beiderseitigen Interessenabwägung insbesondere zu beachten, dass es nicht zu einer Verkehrung des Leistungs-Preis-Gefüges kommen darf

## 2. Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Entgelte

→ Derjenige, dem das Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt ist und der typischerweise auch allein dazu in der Lage ist

 EIU

→ Anforderungen: Offenlegung der betriebsinternen Kostenkalkulation

→ Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes überwiegt den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!